

DE - Schülerabwesenheiten

Mitteilung an die Eltern der S1 bis S7

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die große Bedeutung des regelmäßigen Schulbesuchs geht aus den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung¹ hervor. Mit der Aufnahme an die Europäische Schule München haben Sie sich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind an allen Unterrichtsstunden sowie allen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme ist eine gesetzliche Verpflichtung und natürlich Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen deshalb sorgfältig durch.

1. Abwesenheit durch Krankheit

Bei Abwesenheit ihres Kindes (Klassen S1-S7) sind Sie verpflichtet, diese spätestens bis 9:00 Uhr des entsprechenden Tages über das [Abwesenheitsformular für SchülerInnen auf der Webseite](#)² der Schule zu melden. Die Krankmeldung wird dann automatisch an den zuständigen Erziehungsberater weitergeleitet. Dieser gibt die Informationen in das Abwesenheitssystem „SMS-MySchool“ sichtbar für alle unterrichtenden LehrerInnen ein. Bei Krankheit, die länger als zwei aufeinander folgende Tage dauert, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Diese ärztliche Bescheinigung muss dem zuständigen Erziehungsberater am Tag der Rückkehr des abwesenden Schülers ausgehändigt oder schon vorher per Email geschickt werden.

Im Falle des Unwohlseins im Laufe eines Schultags muss der/die SchülerIn sich beim Gesundheitsdienst melden, bevor das Kind nach Hause gehen darf. Der Gesundheitsdienst setzt sich bei Bedarf mit den Eltern in Verbindung und entschuldigt das Kind in [SMS-MySchool](#).

2. Geplante Arztbesuche

Arztbesuche sollten grundsätzlich außerhalb der Schulzeit gelegt werden. Sämtliche Arztbesuche oder medizinisch notwendige Termine während der Schulzeit müssen vorab über das Abwesenheitsformular² für SchülerInnen auf der Webseite der Schule gemeldet werden. Bitte geben Sie Ihrem Kind zusätzlich eine schriftliche Notiz für diese Abwesenheit mit, damit es diese in der Schule bei Bedarf vorzeigen kann (z. B. bei der Security beim Verlassen der Gebäude). Für alle Arzt- und Zahnarztbesuche während der Unterrichtszeit muss nachträglich eine ärztliche Bescheinigung gebracht werden. Andernfalls gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

3. Befreiungen für den Sportunterricht

S1-S4 Schüler: Bei Verletzungen/Unwohlsein werden die Eltern gebeten, das Kind schriftlich (bzw. via Email an die/den zuständige/n ErziehungsberaterIn oder via Abwesenheitsmeldung) von der **aktiven Teilnahme** am Unterricht zu entschuldigen. Bei längerdauernden Beschwerden (länger als eine Woche) werden die Eltern gebeten, ein ärztliches Attest (Original an den zuständigen Erziehungsberater und Kopie an die zuständige Sportlehrkraft) abzugeben. Schülerinnen und Schüler können von den praktischen Teilen des Sportunterrichtes auf Grund eines ärztlichen Attestes je nach Dauer nur von der Sportlehrkraft in Absprache mit den Erziehungsberatern bzw. der Schulleitung freigestellt werden. Je nach Art der Erkrankung müssen SchülerInnen dennoch beim Sportunterricht anwesend sein. Hier können sie die theoretischen Inhalte erfahren und sich in der Klassengemeinschaft nützlich machen (z. B. als Schiedsrichter bei Ballspielen).

S5-S7 Schüler: Wenn die/der SchülerIn sich nicht gut genug fühlt, um am Sportunterricht teilzunehmen muss er von den Eltern für die Sportstunden via Email an den/die zuständigen ErziehungsberaterIn oder via Abwesenheitsmeldung von der **aktiven Teilnahme** am Unterricht entschuldigt werden. Er/sie **muss jedoch anwesend sein**, um theoretische Inhalte zu erfahren / sich in der Klassengemeinschaft nützlich zu machen. Bei allen Abwesenheiten während der Sportstunden ist ein ärztliches Attest erforderlich. Bei Krankheit während des Schultages ist es notwendig, dass der Schüler vor dem Nachhause gehen die Krankenstation aufsucht! Nur dann kann er/sie für die restlichen Stunden entschuldigt werden.

Schnell zum Abwesenheitsformular durch Scannen des QR-Codes:



¹ Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen, Art. 30; zu finden unter www.eurasc.eu

² <https://esmunch.de/hoehere-schule/kontakt/schuelerabwesenheit.html> (Alternativ können Sie auch den obigen QR-Code laden.)

Für alle Schüler: Ein Freistellen vom Sportunterricht wegen besonderer Gründe kann nur über einen schriftlichen Antrag mit beigelegtem Attest erfolgen, der an den zuständigen Sportlehrer und den zuständigen Erziehungsberater gesendet werden muss. Die Entscheidung obliegt dann der Schulleitung. Der Direktor ist dazu berechtigt, den/die SchülerIn gegebenenfalls vom Schularzt untersuchen lassen. Ein unentschuldigtes, mehrmaliges, nichtaktives Teilnehmen am Sportunterricht wird mit einem Notenabzug in der A-Note gewertet oder gar damit, dass keine A-Note gegeben wird.

4. Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Eine Abwesenheit aus persönlichen Gründen muss die Genehmigung von den gesetzlichen Vertretern des Schülers mindestens sieben Kalendertage im Voraus schriftlich über den Erziehungsberater beantragt werden. Der Antrag muss Dauer der Abwesenheit und deren Begründung enthalten, die entsprechenden Nachweise sind bitte beizulegen. Die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht kann für höchstens zwei Tage zuzüglich einer angemessenen Reisedauer erteilt werden. Außer im Fall höherer Gewalt kann die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht grundsätzlich nie für die Zeit unmittelbar vor oder nach den Ferien oder unmittelbar vor oder nach schulfreien Tagen erteilt werden. Beim Tod eines Verwandten bis zum zweiten Grad kann eine Verlängerung der Abwesenheit genehmigt werden.

5. Attestpflicht bei Prüfungen in S4-S7

Abwesenheit von SchülerInnen in s4 bis s7 bei einer oder mehreren Prüfungen, die für die B-Note relevant sind, können nur durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Beim Fehlen bei einer schriftlichen Prüfung müssen die Eltern des Kindes die Schule über die Gründe für die Abwesenheit noch am Tag der Prüfung vor 8:20 Uhr informieren.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Note «0» festgesetzt. Darüber hinaus sind die Regelungen des Artikels 30.3 der Allgemeinen Schulordnung zu beachten.

Ärztliche Atteste für Abwesenheiten bei Semestertests, PreBAC und BAC müssen spätestens bis zum nächsten Tag um 16:00 Uhr beim zuständigen Erziehungsberater eingereicht werden. Bei gerechtfertigter Abwesenheit für schriftliche Prüfungen wird ein Nachschreibetermin angeboten. Wird dieser ebenfalls nicht wahrgenommen, gibt es keinen weiteren Termin.

6. Unentschuldigte Fehlzeiten

Die Eltern werden über unentschuldigtes Fehlen ihrer Kinder vom Erziehungsberaterteam informiert. Alle Fehlzeiten werden in [SMS-MySchool](#) registriert. Alle Eltern können sich über dieses System jederzeit die Abwesenheitseinträge ihres Kindes anschauen. Bleiben die Fehlzeiten unentschuldigt, behält sich die Schule vor, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel das Nachsitzen. In der „Nachsitzzeit“ besteht auch die Möglichkeit, zum Reinigungsdienst eingeteilt zu werden. Sollte die Anzahl der unentschuldigten Fehlzeiten über ein bestimmtes Maß hinausgehen, können weitere Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss verhängt werden.

7. Auferlegte Attestpflicht durch hohe Abwesenheiten

Bei unregelmäßigem Schulbesuch mit mehr als 10% Abwesenheit und/oder regelmäßigem Fehlen bei schriftlichen Prüfungen kann vom Direktor eine ärztliche Attestpflicht auferlegt werden. Bei weiterhin unregelmäßigem Schulbesuch behält sich die Schulleitung vor Atteste vom Schulärztlichen Dienst einzufordern („Amtsarztspflicht“).

8. Zuspätkommen

Alle SchülerInnen müssen zu Beginn ihrer ersten Unterrichtsstunde im Klassenzimmer sein. Jede Verspätung (auch nach den Pausen) wird von den LehrerInnen im SMS-System erfasst. Unverschuldete Verspätungen können entweder direkt bei der Lehrkraft oder nachträglich beim Erziehungsberater entschuldigt werden. Verspätungen aufgrund höherer Gewalt (etwa Verspätungen von Zügen usw.) müssen innerhalb von 24 Stunden beim jeweiligen Erziehungsberater gemeldet und entschuldigt werden.

SchülerInnen, die ohne ausreichenden Grund wiederholt verspätet sind, müssen mit Disziplinarmaßnahmen rechnen. Eine hohe Zahl von Verspätungen und Abwesenheiten kann zur Folge haben, dass keine A-Note gegeben wird. Dies kann zu einer Nichtversetzung bzw. in der S7 zu einer Nichtzulassung zu den Abiturprüfungen führen.

Es ist im Sinne und zum Wohl Ihrer Kinder, dass wir als Schule gezielte systematische Abwesenheiten und wiederholte Verspätungen nicht akzeptieren: Die Folgen, die dies für die Entwicklung der SchülerInnen, das Sozialgefüge der Klasse und die pädagogische Arbeit hat, sind nicht zu unterschätzen.

Wiederholte Abwesenheiten können ein Zeichen von Ängsten oder Problemen sein. Wenn Sie befürchten, dass die Abwesenheiten Ihres Kindes ein Ausdruck von tiefer liegenden Schwierigkeiten sind, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Erziehungsberater oder unsere Schulpsychologin.

Regelungen HS / Schülerabwesenheiten
ESM – Höhere Schule
Stand: September 2024



Mit freundlichen Grüßen

Martin Duggen
Direktor

Václav Salvét
Erziehungsberater